

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt an die gewünschte Stelle. Und beim Klick auf das ▲ am Ende des jeweiligen Artikels springt das Dokument zurück auf Seite 1.

Rettungsschirm.....	1
Grußwort.....	1
Coronaschutzschirm der GVV.....	2
Menschen für den Hauptpersonalrat gesucht.....	3
Zustimmungserklärung Beamte.....	4
Zustimmungserklärung Arbeitnehmer.....	4
Hauptstadtzulage auch für Arbeitnehmer*innen.....	5
Mitarbeiter*innenschutz par Excellence.....	5
Neue Berufskrankheit: Hüftgelenksarthrose.....	6
Eingruppierung der Justizfachangestellten.....	6
Psychische Arbeitsbelastungen.....	7
Modernisierung des Betreuungsrechts.....	7
Öffnungsaktion der Privaten Krankenversicherung.....	8
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!.....	9
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft.....	10
Bandanas.....	11
GANZ ZUM SCHLUSS ...	11

Rettungsschirm

Sie finden alles zum Rettungsschirm der GVV auf der Seite 2 und in den Newslettern von Juni und Mai, die Sie auf unserer Website finden.

Das Rettungsschirmangebot endet am 15.08.2020 und wird nicht mehr verlängert.

Grußwort

Liebe Menschen,

etliche von Ihnen haben unser Angebot, den Coronaschutzschirm zu nutzen, bereits angenommen.

Wenn Sie die Stellungnahme des Finanzsenators zur Aussetzung der Haf-

tung lesen, wissen Sie, wie bitter nötig unsere Vorsorge war.

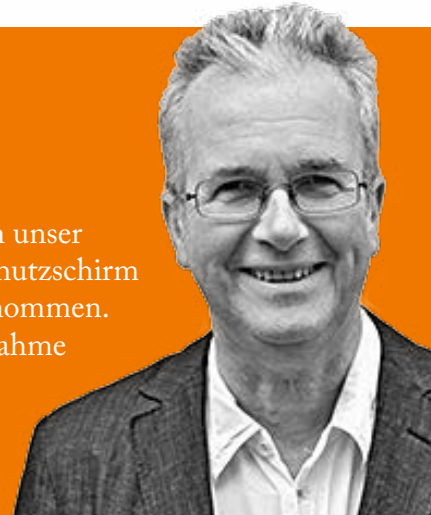
Die Aktion läuft noch bis zum 15.08.2020 und wird dann nicht mehr verlängert. Wir könnten Ihnen auch danach noch mit unserem Rechtsschutz helfen, aber die Haftpflicht könnte im Falle eines Falles nicht mehr zum tragen kommen. Deshalb der dringende Rat, wenn Sie im Dienst engagiert sind und mehr pragmatisch statt an Vorschriften klebend handeln, überlegen Sie sich das bitte mit unserem Rettungsschirm.

Wir stellen wieder Listen für die Wahlen zum Hauptpersonalrat auf und suchen dafür engagierte Menschen. Personalratsarbeit ist für uns so wichtig, dass wir keine Gewerkschaftslisten, sondern unabhängige aufstellen. Unserer Philosophie zufolge, sollen Personalratsmitglieder ausschließlich zum Wohle der Beschäftigten handeln und keinen Gewerkschaftsdirektiven unterworfen sein. Dies erreichen wir auch damit, dass Menschen, die keiner Gewerkschaft angehören, auf unseren Listen kandidieren können, also auch Sie. Wir beteiligen Sie übrigens auch bei der Nominierung der Kandidierenden. Sie können also mit uns kandidieren und stimmen auch über die Listen ab. Wenn alles eingereicht ist, dürfen Sie natürlich auch unsere Listen aber auch die unserer Mitbewerber wählen. Allerdings beziehen nur wir Sie bereits im Vorfeld ein.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dietrich Schmitt



Coronaschutzschirm der GVV

Haftung und Regress aus Newsletter Mai 2020:

„Es ist erkennbar, dass viele geltende Regeln im Ausnahmezustand, der durch die Pandemie verursacht wird, nicht eingehalten werden können. Der normale Verwaltungsbetrieb kann nicht mehr vollständig aufrecht erhalten werden.

Trotzdem müssen Entscheidungen zum Wohle des Landes und der Beschäftigten getroffen werden. Dies erfolgt aber eben auch außerhalb der geregelten Bahnen und betrifft viele Bereiche des öffentlichen Dienstes.

Bei der Flüchtlingskrise 2015/16 wurde von Vertretern der Politik versprochen, sich schützend vor die Beschäftigten zu stellen, wenn Entscheidungen nicht nach den üblichen Abläufen getroffen wurden. Die Realität sah anders aus. Der Hauptpersonalrat hat diesen Sachverhalt an den Berliner Senat geschickt und ihn aufgefordert, Ermittlungsverfahren gegenüber Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wegen grob fahrlässigen Verhaltens in Zeiten der Pandemie auszuschließen.“

Mittlerweile liegt die Antwort des Finanzsenators an den Hauptpersonalrat vor, aus der wir auszugsweise zitieren: „Ein pauschales Aussetzen von Haftungsmaßstäben in Bezug auf grob fahrlässiges Handeln wäre in rechtlicher Sicht nicht tragbar. Auch und gerade in der Krise sind die Anforderungen an das Verwaltungshandeln zu beachten. Bereits das Grundgesetz sieht in Artikel 34 Satz 2 in Bezug auf grob fahrlässiges (neben vorsätzlichem) Handeln vor, dass dem Staat oder der Körperschaft gegenüber seiner verbeamteten Dienstkraft der Rückgriff bleibt, wenn

jene in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm über einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt.“ Damit sind die Betroffenen verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Dies alles gilt auch für Tarifbeschäftigte.

Diese Antwort erwarteten wir bereits. Deshalb entschlossen wir uns ebenfalls bereits im Mai, Ihnen einen Schutzschirm anzubieten.

Werden Sie Mitglied der GVV mit ihrem hervorragendem Rechtsschutz, gewährleistet durch eine renommierte Anwaltskanzlei und einer bereits im Mitgliedsbeitrag enthaltenen Haftpflichtversicherung. Für 10 €/mtl. bzw. 110 €/jährlich können Sie einen großen Teil berufsbedingter Unbilden abwehren.

Wenn Sie den speziellen Coronaschutzschirm der GVV nutzen wollen, können Sie rückwirkend zum 01.03.2020 Ihren Eintritt erklären. Diese Aktion wurde im Newsletter Juni 2020 unter dem Artikel „Rettungsschirm der GVV“ bis zum 15.08.2020 verlängert.

Danach sind Sie uns ebenfalls herzlich als Mitglied willkommen. Coronabedingte Schäden lassen sich dann nur noch lückenhaft abwehren. Das Eintrittsformular finden Sie auf Seite 10 und das Kleingedruckte auf Seite 9. Wenn Sie die Schutzschirmfunktion wählen, dann füllen Sie bitte als Eintrittsdatum den 01.03.2020 aus und geben bitte an, ob bei Ihnen bereits ein Schaden vorliegt. ▲

Menschen für den Hauptpersonalrat gesucht

Im Herbst findet wieder die Wahl zum Personalrat statt. Wir stellen unabhängige Personalratslisten unter dem Namen Die Unabhängigen-jetzt reicht's auf und suchen auf diesem Weg interessierte Kolleg*innen, die Lust auf engagierte Personalratsarbeit haben, sich sozial engagieren wollen und selbständig denken können.

Die Personalratsarbeit wird sachorientiert und ideologiefrei gestaltet. Das hilft den Menschen mehr als vorgefertigte Schablonen. Diese Arbeit kommt allen zugute, egal ob sie in einer Gewerkschaft oder eben auch nicht organisiert sind.

Sie benötigen im Vorfeld keine speziellen Rechtskenntnisse und müssen nicht Mitglied einer Gewerkschaft sein. Nach den Wahlen haben Sie, sofern Sie ein Mandat erzielen, einen Rechtsanspruch auf Schulungen. Wir werden dann mit Ihnen den weiteren Weg zur Nominierung abstimmen.

Trauen Sie sich und melden Sie sich bei uns. Zum Anfang gehört nur etwas Mut – wenn Sie den haben, dann sind Sie bei uns richtig. Wenn Sie kandidieren möchten, dann füllen Sie bitte die Einverständniserklärung (Seite 4) je nach Beschäftigtengruppe aus und schicken uns das Formular im Original bis zum 10.08.2020 an **GVV, Postfach 20 07 39, 13517 Berlin.**

Was aber nicht geht: Sie haben herausragende Vorgesetztenfunktionen oder sind in einer zu uns konkurrierenden Gewerkschaft organisiert. ▲



Wir laden Sie ein, mit uns die Kandidat*innen zu nominieren.

Die Veranstaltung findet am 12.08.2020, 16:00 – 18:00 Uhr statt. Melden Sie sich bitte per E-Mail an. Wir senden Ihnen die Bestätigung mit dem Tagungsort zu. Eingeladen sind die Mitglieder dieser Gewerkschaft und alle, die keiner Gewerkschaft angehören.

Zustimmungserklärung Beamte

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zum Personalrat mit dem Kennwort **Die Unabhängigen-jetzt reicht's** beim Hauptpersonalrat des Landes Berlin für die Gruppe der **Beamten** zu. Im Falle meiner Wahl nehme ich das Amt an.

Ort Datum Unterschrift

Angaben zur Person:

Vor- und Zuname _____
Geboren am _____
private E-Mail _____
Privatanschrift _____
Tel. mobil _____
Dienststelle _____
Tel. _____
Dienstliche E-Mail _____
Berufs- / Amtsbezeichnung _____
Beschäftigt in der Dienststelle seit _____
Beschäftigt im öffentlichen Dienst seit _____
Gruppenzugehörigkeit Arbeitnehmer Beamt



Zustimmungserklärung Arbeitnehmer

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zum Personalrat mit dem Kennwort **Die Unabhängigen-jetzt reicht's** beim Hauptpersonalrat des Landes Berlin für die Gruppe der **Arbeitnehmer** zu. Im Falle meiner Wahl nehme ich das Amt an.

Ort Datum Unterschrift

Angaben zur Person:

Vor- und Zuname _____
Geboren am _____
private E-Mail _____
Privatanschrift _____
Tel. mobil _____
Dienststelle _____
Tel. _____
Dienstliche E-Mail _____
Berufs- / Amtsbezeichnung _____
Beschäftigt in der Dienststelle seit _____
Beschäftigt im öffentlichen Dienst seit _____
Gruppenzugehörigkeit Arbeitnehmer Beamt

Hauptstadtzulage auch für Arbeitnehmer*innen

Entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten Tarifbeschäftigte ab 01.11.2020 auch die Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 €. Sie besteht aus einem steuerfreien monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des VBB und einem steuerpflichtigen Zulagenbetrag. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Zulagenbetrag entsprechend reduziert. Der Zuschuss wird aber in voller Höhe gewährt.

Berechtigter Personenkreis sind u.a. Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen E 1-13, S 2-18 und KR 5-17 der unmittelbaren

Berliner Landesverwaltung mit den nachgeordneten Eigenbetrieben und Betrieben. Auszubildende erhalten 50 €. Beschäftigte, die oberhalb der angegebenen Entgeltgruppen eingruppiert sind, erhalten einen großzügigen monatlichen Zuschuss von 15 € für das Firmenticket.

Diese Regelung gilt bis zum 31.10.2025, längstens jedoch solange die besoldungsrechtlichen Regelungen in Kraft sind.



Mitarbeiter*innenschutz par Excellence

Mitarbeiter*innen sind eine wesentliche Verteidigungslinie in Sachen IT-Sicherheit und damit oft ein bevorzugtes Angriffsziel. Gerade das Social Engineering – der bewusste Angriff auf den Faktor Mensch – stellt eine große Gefahr dar. Moderne Sicherheitstechnologie kann Mitarbeiter entlasten, meint HP. Die technische Lösung lautet: Isolierung ihrer potenziell gefährlichen Aktivitäten mittels Virtualisierung.

Der Erfolg des Social Engineering – insbesondere in Form von Spear-Phishing-Mails – hat einen klaren Grund: Es überlistet Menschen und nicht Technik. Die Mittel der Angreifer werden immer besser, wie Deepfakes zeigen, also die täuschend echte Produktion von Fake-Bildern, -Videos oder -Audiodateien. Betrugsversuche per E-Mail oder am Telefon können damit noch besser kaschiert werden, um Zielpersonen zum Öffnen von E-Mail-Anhängen oder zum Downloaden von Dokumenten zu veranlassen.

Doch dieses Öffnen oder Downloaden muss nicht zwangsläufig negative Auswirkungen haben. Die Lösung lautet: Isolierung. Entsprechende Virtualisierungstechnologien werden bereits in vielen IT-Bereichen zur Erhöhung der

Sicherheit eingesetzt, etwa im Netzwerkbereich mit der softwaregestützten Micro-Segmentierung. Auch auf Client-Ebene kann die Virtualisierung folglich zu einem Sicherheitsgewinn beitragen, und zwar durch Applikationsisolation mittels Micro-Virtualisierung.

Die Micro-Virtualisierung kapselt jede riskante Anwenderaktivität wie das Öffnen eines E-Mail-Anhangs, den Download eines Dokuments oder das Aufrufen einer Webseite in einer eigenen Micro-Virtual-Machine. Nach Beendigung der Aktion, wie dem Schließen eines Files, wird diese automatisch gelöscht. Eine Infizierung des Endgeräts über einen dieser Angriffswege mit Schadsoftware – selbst mit bisher unbekanntem Schadcode – ist damit nahezu ausgeschlossen.

„Der Ansatz der Micro-Virtualisierung unterstützt die Mitarbeiter an einer besonders kritischen Stelle“, ist Jochen Koehler überzeugt, Sales Director Security Solutions bei HP. „Sensibilisierung allein reicht nicht aus. Mit Lösungen, die auf Micro-Virtualisierung basieren, kann ein zusätzlicher Schutzschild errichtet werden, wie es mit herkömmlichen Sicherheitstools nicht möglich ist.“

Neue Berufskrankheit: Hüftgelenksarthrose

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine wissenschaftliche Empfehlung für eine neue Berufskrankheit „Koxarthrose (Hüftgelenksarthrose) durch Heben und Tragen schwerer Lasten“ beschlossen. Die genaue Definition lautet: „Koxarthrose durch Lastenhandhabung mit einer kumulativen Dosis von mindestens 9.500 Tonnen während des Arbeitslebens gehandhabter Lasten mit einem Lastgewicht von mindestens 20 kg, die mindestens zehnmal pro Tag gehandhabt wurden“.

Betroffen sein können z. B. Personen, die über viele Jahre in der Kranken- und Altenpflege, in Bauberufen, im Bergbau, als LKW-Fahrer oder in der Landwirtschaft gearbeitet haben. Aber auch Angehörige anderer Berufsgruppen können unter die Empfehlung fallen, wenn sie in ihrem Arbeitsleben entsprechende Lasten gehandhabt haben.

Mit der Empfehlung des Sachverständigenbeirats besteht für die Unfallversicherungsträger und Gutachter jetzt eine einheitliche und aktuelle wissenschaftliche Grundlage für die Prüfung der Fälle. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann eine Hüftgelenksarthrose bereits jetzt als sog. „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden.

Die Empfehlung ist am 25. März 2020 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden (Ausgabe 11/2020 S. 218 ff.). Den vollständigen Text der Empfehlung finden Sie im Anhang unten. Dort finden Sie auch nähere Informationen über die betroffenen Berufsgruppen sowie über die medizinischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Empfehlung. Informationen zum Berufskrankheitenrecht allgemein, zu Anerkennungsvoraussetzungen und Leistungsansprüchen sowie zu anderen Berufskrankheiten finden Sie hier.

<https://bit.ly/2Ou8FKS>



Eingruppierung der Justizfachangestellten

Seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 - 4 AZR 816/16 - hoffen Berlins Geschäftsstellenverwalter und Geschäftsstellenverwalterinnen bei den Gerichten auf ein höheres Entgelt. Das Bundesarbeitsgericht hatte seine Rechtsprechung über die zentrale Kategorie der Eingruppierung, den Arbeitsvorgang, am Beispiel einer Geschäftsstellenverwalterin beim Bundesverwaltungsgericht grundlegend geändert und die „gewöhnlichen“ Aufgaben mit den im Tarifrecht definierten „schwierigen“ Tätigkeiten verbunden. Im entschiedenen Fall führte das zu einer höheren Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TV EntgO Bund, statt bisher Entgeltgruppe 6.

Im Land Berlin kam das Urteil des Bundesarbeitsgerichts nicht zur Anwendung. Mehrere Justizbeschäftigte erhoben dagegen Klagen, über die das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteilen vom 12. Februar 2020 - 15 Sa 1280/19 / 15 Sa 1261/19 entschieden hat. Die Berufungen der Klägerinnen gegen die Urteile der Vorinstanz wurden zurückgewiesen, die Revisionen jedoch zugelassen. Über die Eingruppierung der Geschäftsstellenverwalterinnen bei den Gerichten verhandelt nach einer Terminankündigung das Bundesarbeitsgericht - 4 AZR 195/20 / 4 AZR 196/20 - nunmehr am 9. September 2020, 12.30 Uhr.



Psychische Arbeitsbelastungen

Arbeitsverdichtung, Angst vor Infektionen und Co.: Management psychischer Arbeitsbelastungen während der COVID-19 Pandemie.

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz können zahlreiche Erkrankungen, wie etwa Depressionen oder Herzerkrankungen zur Folge haben.

Insbesondere während der Corona-Pandemie stellen Faktoren wie zum Beispiel Arbeitsplatzunsicherheit, Mehrarbeit oder Angst vor einer Infektion besondere psychische Belastungen dar. Laut Wissenschaftlern des Kompetenznetzes Public

Health zu COVID-19 dient das Management dieser besonderen Belastungen nicht nur dem Schutz der Beschäftigten, sondern auch dem Erhalt ihrer Arbeitsfähigkeit. Eine neu veröffentlichte Handreichung des Kompetenznetzes richtet sich primär an betriebliche Akteure und macht Vorschläge, welche Dimensionen von psychischen Arbeitsbelastungen in der aktuellen Situation von einer betrieblichen Beurteilung erfasst werden sollten. Außerdem stellt sie praktische Verfahren zur Messung und Prävention vor.

Mehr lesen Sie hier: <https://bit.ly/2BdkZw2>



Modernisierung des Betreuungsrechts

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1896. Nunmehr soll das Vormundschaftsrecht umfassend reformiert werden, um die Personensorge für Minderjährige zu stärken und die Vorschriften zur Vermögenssorge zu modernisieren.

Auch das Betreuungsrecht bedarf einer grundlegenden Modernisierung. Die Ergebnisse der beiden in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ haben gezeigt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens

der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht ist und es zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen.

Das BMJV hat am 25. Juni 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgelegt. Diesen Entwurf hat die Berliner Justizverwaltung jedoch in ihrer Mitteilung zur Kenntnisnahme über die Zusammenarbeit von Amtsgericht, Berufsbetreuer*innen, Betreuungsbehörden in den Bezirken und Betreuungsvereinen an das Abgeordnetenhaus -Drucksache Nr. 18/2832- nicht erwähnt, sondern lediglich allgemeine Reformbemühungen erwähnt.



Öffnungsaktion der Privaten Krankenversicherung

Personen mit Vorerkrankungen/Behinderungen haben oftmals Schwierigkeiten, in der Privaten Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Beamt*innen, die ein Interesse an einer beihilfekonformen Restkostenabsicherung haben, mussten sich in der Vergangenheit oftmals deswegen „freiwillig gesetzlich“ krankenversichern.

Neubeamte haben seit einigen Jahren die Möglichkeit, über die sog. „Öffnungsaktion“ mit max. 30% Risikozuschlag eine beihilfekonforme Restkostenabsicherung abzuschließen - jedoch nur innerhalb eines halben Jahres ab erstmaliger Verbeamtung. Danach war Beamten mit Behinderungen/Vorerkrankungen der Zugang zur PKV bislang in der Regel verwehrt.

Der PKV-Verband hat nun eine befristete „Sonder-Öffnungsaktion“ aufgelegt, um auch denjenigen Beamt*innen mit Vorerkrankungen/Behinderungen den Zugang zur PKV zu ermöglichen, die in der Vergangenheit die Fristen versäumt hatten:

Beamte und ihre Familienangehörigen können sich zu

erleichterten Bedingungen - insbesondere unabhängig von Vorerkrankungen oder einer Behinderung - in der PKV versichern. Sie müssen aber hierzu bestimmte Fristen einhalten. In einer Sonder-Öffnungsaktion vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 können freiwillig gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte zu diesen Bedingungen in die PKV aufgenommen werden:

<https://bit.ly/3jdKONs>

Wie man dabei taktisch vorgeht, ist gut dem dort zur Verfügung gestellten Merkblatt zu entnehmen:

Es ist ausreichend, wenn bis zum 31.03.2021 ein entsprechender Antrag unter Bezugnahme auf die Sonder-Öffnungsaktion gestellt wird, um in deren Rahmen aufgenommen zu werden. Danach gelten wieder die allgemeinen Regeln.

Ob die PKV die bessere Wahl ist, muss immer individuell entschieden werden, dazu kann niemals eine pauschale Empfehlung ergehen. ▲





Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting unserem zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag sind eine Dienstaftpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten.

Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungund-verkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken. ▲





Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von
jährlich 110 € monatlich 10 €
60 € als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin _____ tarifbeschäftigt _____ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail

Dienststelle

Telefon

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift

Stand Mai 2019



Bandanas

Zwei, die es schon haben: Carsten Polte und Sebastian Pralat. Wenn Sie als unser Mitglied auch eines haben möchten, dann mailen Sie uns bitte.



Carsten Polte hat sein gesamtes Berufsleben im Rathaus Spandau verbracht. Bis zu seiner Freistellung für den Personalrat im Februar 2020 war er durchgehend im Vermessungsamt Spandau beschäftigt. Im Gremium des Personalrates ist er seit 2016, im Vorstand seit 2018. Gerne steht er allen Mitarbeiter*innen, als Beamtenvertreter im Personalrat mit Rat und Tat zur Verfügung. Er freut sich darauf, Sie kennenzulernen und kandidiert im Herbst erneut für den Personalrat.



Sebastian Pralat arbeitet seit knapp drei Jahren im Bezirksamt Spandau im Fachbereich Vermessung. Er ist Mitglied der GVV und möchte sich für die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirksamt Spandau einsetzen, indem er sich zur Personalratswahl im Herbst stellt. Er verteilt auch per E-Mail die Gewerkschaftsinfos, insbesondere zu den Personalratswahlen.

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:

Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

Redaktion: Joachim Jetschmann

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:

www.hasenecker.de

